

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 25.01.1890

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Januar 1890.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1890, betreffend die Führung des Schiffsjournals auf den Kauffahrteischiffen.
- N^o. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1890, betreffend die Berichtigung der Bekanntmachung desselben für das Herzogthum Oldenburg vom 4. August 1888, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staates beschäftigten Personen.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung des Schiffsjournals auf den Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, 1890 Januar 16.

Nachdem die Regierungen der deutschen Seestaaten beschlossen haben, die Führung und Behandlung des Schiffsjournals auf den deutschen Kauffahrteischiffen unter einheitliche nähere Vorschriften zu stellen, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die folgenden Bestimmungen:

§. 1. In das nach Artikel 486 des Handelsgesetzbuchs zu führende Schiffsjournal ist, außer den im Artikel 487 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen, Nachstehendes einzutragen:

vor Beginn jeder Reise:

die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen; der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten;

von Tag zu Tag:

die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrift;

ferner:

die durch das Loth ermittelte Bodenbeschaffenheit;

die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;

die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§. 2. Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§. 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Orts zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befand.

§. 3. Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I. und II. enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwasige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§. 4. Das Journal ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§. 5. Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen.

§. 6. Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III. enthaltenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals“ an Bord zu führen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Bestimmungen der Artikel 486 und 487 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 8. Die vorstehenden Vorschriften treten ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, 1890 Januar 16.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Frhr. v. Rössing.

Anlage I.

18 Journal des Deutschen Schiffs

den _____ ten _____ auf der Reise von _____ nach _____

Stunden Zm.	Wind	Gesteuerter Kurs	Abtrieb	Vertische Ablenkung	Mißweisender Kurs	Seemeilen	Wasserstand bet den Pumpen	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Witzweisung: Schiffsort nach Loggerechnung:

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung:

Nm.							
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							



Anlage II.

18

Journal des Deutschen Schiffs

den _____ ten _____ auf der Reise von _____ nach _____

Stunden Vm.	Wind	Gesteuerter Kurs	Abtrieb	Derliche Abtriebung	Wahrer Kurs	Seemeilen	Wasserstand bei den Pumpen	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Mißweisung: Schiffsort nach Loggerechnung:

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung:

Nm.								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
42								



Zusammenstellung

der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals.

Auf jedem deutschen Kauffahrteischiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballasts begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgesetzbuch Artikel 486 Absatz 1).

Vor Beginn jeder Reise sind einzutragen:

1. Die zur Sicherung der Ladung, des Ballasts und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
2. der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten.

Von Tag zu Tag sind einzutragen:

1. Die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
2. die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen, sowie die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrift;
3. die ermittelte Länge und Breite;
4. der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

5. die durch das Loth ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit;
6. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
7. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall;

8. jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
9. die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung (Handelsgesetzbuch Artikel 487), insbesondere auch
 - a) die Herabsetzung eines Schiffsmanns im Range, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, und die damit verbundene verhältnißmäßige Verringerung seiner Heuer nebst dem Vermerk, daß und wann die getroffene Anordnung dem Betheiligten eröffnet worden ist. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit (Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872, §. 34);
 - b) die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn dieselbe aus einem der in der Seemanns-Ordnung §. 57 Nr. 2—4 angegebenen Anlässe erfolgt;
10. die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgesetzbuch Artikel 487 Absatz 3), wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Orts, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befindet, zu machen und die in der „Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise“ zusammengestellten näheren Bestimmungen, welche Anweisung bei den Musterungsbeamten in Empfang genommen werden kann, zu beachten sind;
11. die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgesetzbuch Artikel 487 Absatz 3);
12. jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht, ist von dem Schiffer, sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Journal einzutragen; wenn

thunlich, ist dem Schiffsmann von dem Inhalte der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 84 der Seemanns-Ordnung Mittheilung zu machen. Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein (Seemanns-Ordnung §. 85);

13. jede vom Schiffer zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemanns-Ordnung §§. 79, 80), sowie seine Anordnungen gegen einen Schiffsmann, welcher ohne Erlaubniß des Schiffers Güter (daselbst §. 75), geistige Getränke oder an Taback mehr, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt, oder bringen läßt (daselbst §§. 76, 77). Die Unterlassung einer dieser Eintragungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (daselbst §. 99 Nr. 4);
14. eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist. Wenn die Eintragung versäumt ist, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung (Seemanns-Ordnung §. 46);
15. die im Schiffsrathe gefaßten Beschlüsse;
16. alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben (Handelsgesetzbuch Artikel 487 Absatz 2);
17. jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeits-

unfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (Seeunfallversicherungs-Gesetz vom 13. Juli 1887 §. 57 Absatz 1). Nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 23. Dezember 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 609) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Journal zu geschehen und ist im Journal selbst nur ein kurzer, auf den Unfall bezüglicher Vermerk, bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhangs, aufzunehmen. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Von der Eintragung hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben, oder aber das Journal beziehungsweise den Anhang desselben zur Entnahme der Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark (Seeunfallversicherungsgesetz §§. 57, Absatz 3, und 118);

18. die Straffestsetzungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Die Eintragung geschieht Seitens des Seemannsamts. Den zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften bestellten Beauftragten der Seeberufsgenossenschaft beziehungsweise dem Seemannsamt ist das Journal auf Verlangen zur Einsicht beziehungsweise zur Eintragung der Straffestsetzung vorzulegen (Seeunfallversicherungsgesetz §§. 90, 92 und 93).

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen (Handelsgesetzbuch Artikel 487 Absatz 4).

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt (Handelsgesetzbuch Artikel 486 Absatz 2).

Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I und II*) enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann, und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgesetzbuch Artikel 487 Absatz 5).

Das Journal ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen. Im Falle der Bergung hat der Strandvogt das Journal an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem Schiffer zurückzugeben (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 §. 11).

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung an Bord zu führen.

*) Gleichlautend mit Anlage I und II der vorstehenden Ministerial-Bekanntmachung.

№. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Berichtigung der Bekanntmachung desselben für das Herzogthum Oldenburg vom 4. August 1888, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staates beschäftigten Personen.

Oldenburg, 1890 Januar 17.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg vom 4. August 1888, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staates beschäftigten Personen — Gesetzblatt Band XXVIII, Stück Nr. 53, Seite 253 — wird dahin berichtigt, daß im Eingange derselben hinter den Worten „hinsichtlich der für Rechnung des Staates verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“ entsprechend der seiner Zeit erteilten Höchsten Genehmigung der Bekanntmachung die Worte „mit Höchster Genehmigung“ einzuschalten sind.

Oldenburg, 1890 Januar 17.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.	Departement des Innern.
Ruhstrat.	Sanfen.

Frh. v. Rössing.

